

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Anpassung der Abzugsreihenfolge der Steuerermäßigungsbeträge nach Einfügung des § 35c.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020,138).

§ 35

[Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366),
zuletzt geändert durch KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886;
BStBl. I 2020,138)

(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g, **35a und 35c**, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuerermessbetrags (Gewerbesteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3

um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.

...

(2) bis (4) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366), zuletzt geändert durch KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020,138)

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2020 anzuwenden.

...

Autor: Dr. Christian *Levedag*, LL.M., Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 20-1 **Inhalt der Änderung:** In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird nach Einfügung des neuen StErmäßigungs Betrags für energetische Sanierungsmaßnahmen in § 35c die Abzugsreihenfolge der StErmäßigungs beträge von der tariflichen ESt konkretisiert. Der StErmäßigungs betrag gem. § 35 ist vorrangig vor dem neuen StErmäßigungs betrag gem. § 35c von der tariflichen ESt abzuziehen.
- J 20-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 35 Anm. 2.
 - ▶ **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020,138): In § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 35a“ durch die Angabe „§ 35a und 35c“ ersetzt.
- J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** § 35 idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 ist gem. Art. 1 Nr. 3 iVm. Art. 7 Abs. 1 am 1.1.2020 in Kraft getreten. Mangels einer konkreten Anwendungsbestimmung ist die geänderte Fassung gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 erstmals für den VZ 2020 anzuwenden.
- J 20-4 **Bedeutung der Änderung:** Der StErmäßigungs betrag gem. § 35 ist vorrangig vor dem neu eingefügten StErmäßigungs betrag gem. § 35c von der tariflichen ESt abzuziehen. Er mindert das im Rahmen des § 35c zur Verfügung stehende Abzugsvolumen. § 35 ist auch weiterhin vorrangig vor den anderen sonstigen StErmäßigungs beträgen von der tariflichen ESt iSd. § 35 Abs. 1 Satz 1 abzuziehen (zu deren Begriffsinhalt s. § 35 Anm. 44). Der Gesetzgeber sieht in der Einfügung des Verweises auf § 35c in Abs. 1 Satz 1 eine rein redaktionelle Änderung (Gesetzesbegründung, BTDrucks. 19/14338 21).

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf einen Fehler in der Kommentierung unter § 35 Anm. 45. Soweit es dort heißt, § 35 sei erst nach Abzug des StErmäßigungsbetrag gem. § 35b von der tariflichen ESt abzuziehen, stimmt dies insoweit, als § 35b in § 35 Abs. 1 Satz 1 nicht genannt und somit eine „sonstige Steuerermäßigung“ iSd. Abs. 1 Satz 1 ist. § 35b Satz 1 enthält jedoch seinerseits die Regelung, dass der dortige StErmäßigungsbetrag erst nach allen sonstigen StErmäßigungen von der tariflichen ESt abzuziehen ist (§ 35b Anm. 43). In der Zusammenschau ergibt sich auch gegenüber dem StErmäßigungsbetrag aus § 35b ein vorrangiger Abzug des StErmäßigungs Betrags aus § 35.

